

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
- II.6-657-31 -

Osterode am Harz, 17. Oktober 2012

Beteiligt: Ausschuss für Umwelt, Abfall und Ordnung
--

V o r l a g e

für den Kreistag

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Krytertalquelle in Eisdorf (Wasserschutzgebietsverordnung Eisdorf – WSGVO-Eisdorf) zugunsten der Samtgemeindewerke Bad Grund (Harz)

Anlage

I. Erläuterung:

Mit Antrag vom 21.02.2011 hat die Samtgemeinde Bad Grund (Harz), Samtgemeindewerke, die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (WSG) für die Wassergewinnungsanlage „Krytertalquelle“ in Eisdorf beantragt.

Das WSG soll zum Schutz der Gewässer vor vermeidbaren nachhaltigen negativen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt werden.

Da Teile dieses geplanten WSG auch im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Northeim liegen, wurde, im Einvernehmen mit dem Landkreis Northeim, vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz der Landkreis Osterode am Harz als zuständige Behörde für die mit den nach § 91 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der zz. geltenden Fassung verbundenen Aufgaben zur Festsetzung des o. g. WSG gem. § 129 Abs. 2 NWG bestimmt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde durchgeführt. Vorgetragene Anregungen und Bedenken bezüglich land- und forstwirtschaftlicher

Einschränkungen wurden mit den Betroffenen erörtert und einvernehmlich in dem nunmehr vorliegenden Verordnungsentwurf berücksichtigt.
Ebenso haben die Antragsunterlagen in der Zeit vom 29.05. – 29.06.2012 bei der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) sowie in der Zeit vom 01.06. – 02.07.2012 bei der Gemeinde Kalefeld ausgelegen.

Einwendungen sind nicht eingegangen.

Nach § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zz. geltenden Fassung hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die eingegangenen Stellungnahmen zu erörtern.

Da kein Beteiligter innerhalb der hierfür gesetzten Frist Einwendungen gegen die vorgesehene Maßnahme erhoben hat, wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens gem. § 67 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG ohne mündliche Verhandlung entschieden.

Gem. § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zz. geltenden Fassung beschließt der Kreistag über den Erlass der Verordnung.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die dieser Vorlage beigefügten Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Krytertalquelle in Eisdorf (Wasserschutzgebietsverordnung Eisdorf – WSGVO-Eisdorf) zugunsten der Samtgemeindewerke Bad Grund (Harz).

In Vertretung

Gero Geißreiter

**Verordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlage Krytertalquelle in Eisdorf
(Wasserschutzgebietsverordnung Eisdorf – WSGVO-Eisdorf)
zugunsten der Samtgemeindewerke Bad Grund (Harz)**

Aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1 und § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zz. geltenden Fassung sowie § 91 Abs. 1 Satz 1 und § 129 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der zz. geltenden Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zz. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz in seiner Sitzung am 19.11.2012 folgende Verordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich und fachliche Grundlagen
- § 2 Schutz in den Zonen II und I
- § 3 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 4 Duldungspflichten
- § 5 Freiwillige Vereinbarungen
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Befreiungen
- § 8 Entschädigung und Ausgleich
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Andere Rechtsvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

- Anlage A Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000
- Anlage B Verbotene und beschränkt zulässige Handlungen

§ 1

**Räumlicher Geltungsbereich und
fachliche Grundlagen**

- (1) Zugunsten der Wassergewinnungsanlagen Krytertalquelle in Eisdorf wird zum Schutz der Gewässer vor vermeidbaren nachhaltigen negativen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt. Begünstigte im Sinne von § 51 WHG sind die Samtgemeindewerke Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:
 - I Fassungsbereich,
 - II engere Schutzzone
- (3) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage A zu dieser Verordnung

aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 einen Überblick. Die Fläche des Wasserschutzgebietes beträgt 0,4 km².

- (4) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergibt sich aus dem Lageplan im Maßstab 1:2.000.
- (5) Anlage A (Übersichtskarte), Anlage B (Verbotene und beschränkt zulässige Handlungen) und der Lageplan im Maßstab 1:2000 sind Bestandteile dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Verordnung nebst Anlagen und dem nicht veröffentlichten Lageplan befinden sich bei dem Landkreis Osterode am Harz, dem Landkreis Northeim, der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen und der Gemeinde Kalefeld, Kleiner Hagen 4, 37589 Kalefeld. Die Karten können dort während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutz in den Zonen II und I

- (1) Die Zone II soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen (u.a. schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen), Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) sowie vor solchen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und Strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sein können.
- (2) Die Zone I soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Gewinnungsanlagen und der Entnahmeeinrichtungen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen. Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind. Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz der Gewässer notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schäd-

lings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

- (3) Die in der Zone II verbotenen und beschränkt zulässigen Handlungen sind der Anlage B dieser Verordnung zu entnehmen.

§ 3

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V., Josef-Wirmer-Str. 1-3, 53123 Bonn) W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten. Das Merkblatt ist über die wvgw Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Str. 3, 53123 Bonn zu beziehen.

§ 4

Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie die Begünstigte haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 c und § 101 WHG zu dulden.
- (2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie die Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 a u. c WHG).

§ 5

Freiwillige Vereinbarungen

- (1) Genehmigungsvorbehalte der in der Anlage B aufgeführten beschränkt zulässigen Handlungen gelten nicht für Nutzungen aufgrund einer mit Zustimmung der Wasserbehörde geschlossenen Vereinbarung über Einschränkungen bei der Bodenbewirtschaftung im Rahmen einer Kooperation nach § 1 und § 2 der Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten vom 03. September 2007

(Nds. GVBl. S. 435).

- (2) Genehmigungsvorbehalte und Nutzungsbeschränkungen aufgrund anderer Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) in der zz. geltenden Fassung, der Düngeverordnung (DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der zz. geltenden Fassung und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) in der zz. geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 6

Genehmigungen

- (1) Die in der Anlage B aufgeführten beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Dem Genehmigungsantrag sind in dreifacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise (ggf. Gutachten) beizufügen.
- (2) Die zuständige Wasserbehörde beteiligt die Begünstigte. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange beteiligen. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die für den Bergbau zuständige Behörde zu hören.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Anzahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

- (5) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (6) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 7

Befreiungen

- (1) Für die Zone II kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag von den Verboten des § 2 i.V.m. der Anlage B dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Vor der Entscheidung ist die Begünstigte zu beteiligen.
- (3) Der Begünstigten kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wasserversorgungsanlagen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (4) Im Übrigen gilt § 6 Absätze 1 – 4 und Absatz 6 entsprechend.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 52 Abs. 4 WHG Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist gemäß §§ 96 - 98 WHG zu regeln.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 52 Abs. 5 und § 99 WHG dann zu leisten, wenn eine Schutzbestimmung dieser Verordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land - und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 2 Abs. 3 i.V.m. der Anlage B dieser Verordnung beschränkt zulässige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält,

2. eine nach § 2 Abs. 3 i.V.m. der Anlage B dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 7 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält,

3. Duldungspflichten gemäß § 4 nicht beachtet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften bestimmten Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, insbesondere die Beschränkungen und Verbote der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) in der Fassung vom 9. November 2009 (Nds. GVBl. S. 431), bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Osterode am Harz, den

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung

Gero Geißreiter

Wasserschutzgebietsverordnung Eisdorf Anlage B

Verbotene und beschränkt zulässige Handlungen

Im Wasserschutzgebiet sind gem. § 2 Abs. 3 folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in der Schutzzone II verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Abwasser

		Zone II
1.	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder das Grundwasser.	v
2.	Bau oder Betrieb von Abwassersammelgruben oder sonstigen Abwasseranlagen	v

Land- und Forstwirtschaft

3.	Bereitstellen von organischen Düngemitteln und Lagern von Gärfutter	v
4.	Aufbringen stickstoffhaltiger Düngemittel	b
5.	Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen oder Pflanzgärten	v
6.	Beweidung	v
7.	Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen und Baumschulen	v
8.	Anlegen, Erweitern oder Betrieb von Wildgehegen	v
9.	Anlegen, Erweitern oder Betrieb von Wildäckern, Waldwiesen, Fütterung	b
10.	Einrichtung von Holzpolterplätzen mit Beregnung oder / und chemischer Behandlung	v
11.	Kahlschlag oder Rodung von Waldflächen über 0,5 ha – mit Ausnahme forstwirtschaftlich notwendiger Maßnahmen	v
12.	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln Ausnahme: Chemische Stammbehandlung gegen Borkenkäfer sofern diese bei der zuständigen Wasserbehörde angezeigt wurde	b
13.	Anhäufungen von Baumrinden	b
14.	Holzrücken in Zeiten starker Erosionsgefahr	b
15.	Waldkalkung	b

Wassergefährdende Stoffe

16.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Ausnahme: in Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden oder in ein Gewässer nicht möglich ist und unter Verwendung von Überfüllsicherungen oder auslaufsicheren Umfülleinrichtungen, die dem Stand der Technik entsprechen	v
17.	Transportieren wassergefährdender Stoffe; Ausnahme: auf öffentlichen Straßen, im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten oder im Anlieferverkehr, wenn die Transportfahrzeuge dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen	v

Wasserschutzgebietsverordnung Eisdorf Anlage B

18.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen oder Herstellen, Behandeln, Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gem. §§ 62 ff WHG	v
19.	Abstellen von Maschinen und Geräten einschließlich der Betriebsmittel im Freien, in Schuppen, Unterständen etc., von denen wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen können; <u>Ausnahme:</u> Abstellen während des Tages im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten; Betriebsmittelaufbewahrung in geeigneten Behältern in einer Entfernung von mind. 100 m zu den Quellen und Vorhaltung geeigneten Bindemittels	v
20.	Einsatz von Maschinen, die nicht mit biologisch schnell abbaubaren Kraftstoffen, Schmierstoffen bzw. Hydraulikölen betrieben werden oder nicht dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen	v
21.	Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen	v
22.	Löschübungen oder Erproben von Löschmitteln	v

Abfall

23.	Abfallentsorgung, Behandeln von Abfällen (Verwertung oder Beseitigung) oder die Neuerrichtung oder Änderung von den dazugehörigen Anlagen	v
-----	---	---

Bauliche Anlagen, Sondernutzungen

24.	Lager für Baustoffe und Baumaschinen und Baustelleneinrichtungen	v
25.	Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen; <u>Ausnahme:</u> Entsprechende Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung stehen; Hochsitze	b
26.	Neu- oder Ausbau von befestigten Wegen, Straßen, Plätzen oder sonstigen Verkehrsanlagen;	v
27.	Neu- oder Ausbau von Radwegen und land- und forstwirtschaftlichen Wegen <u>Ausnahme:</u> forstwirtschaftliche Rückewege, deren Bau mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt ist	b
28.	Verwendung von Materialien, die auslaugbare wassergefährdende Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können (z.B. Teer, verschiedene Bitumina, Schlacken, recycelter Bauschutt)	v
29.	Durchführen von Märkten, Volksfesten oder vergleichbaren Veranstaltungen	v
30.	Baden, Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen <u>Ausnahme:</u> Arbeitsschutzwagen	v b
31.	Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen	v
32.	Freizeitausübung mit Verbrennungsmotor getriebenen Geräten	v
33.	Anlegen oder Erweitern von Bestattungsflächen	v
34.	Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteich- oder Fischzuchtanlagen	v

Wasserschutzgebietsverordnung Eisdorf Anlage B

Bodeneingriffe

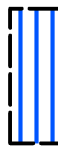
35.	Anlegen von Erdaufschlüssen	
	a) durch die die grundwasserüberdeckenden Boden- und Gesteins-schichten vermindert werden	v
	b) die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder Reparaturarbeiten) <u>Ausnahme:</u> Erstellung eines Bodenprofils wenn dieses zuvor bei der Wasser-behörde angezeigt wurde	b
36.	Durchführen von Sprengungen	b
37.	Abteufen von Bohrungen <u>Ausnahme:</u> Arbeiten, die im Rahmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung durchgeführt werden	v
38.	Anlegen von Dränen oder Vorflutern <u>Ausnahme:</u> Unterhaltungsarbeiten	b

Wasserschutzgebietsverordnung Eisdorf Anlage A

Wasserschutzgebiet



Schutzzone I



Schutzzone II



Landkreis
Osterode am Harz
Der Landrat

Maßstab 1: 10.000



Kartengrundlage: Auszug Deutsche Topographische Karte 1:50.000 (ATKIS)
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (LGLN)

